

Schweizerische Ärztezeitung

FÜR STANDESFRAGEN

ALLEINIGES OFFIZIELLES ORGAN DER VERBINDUNG DER SCHWEIZER AERZTE

BULLETIN PROFESSIONNEL DES MÉDECINS SUISSES

SEUL ORGANE OFFICIEL DE LA FÉDÉRATION DES MÉDECINS SUISSES

BOLLETTINO DEI MEDICI SVIZZERI PER INTERESSI PROFESSIONALI

VERLAG ERNST BIRCHER AKTIENGESELLSCHAFT BERN · ÉDITION ERNEST BIRCHER Société Anonyme BERNE

1924 V. Jahrgang	Redaktion: Dr. med. J. Geiser, Oberwil (Basel-Land), Dr. med. A. Guisan, Place Bel-Air 4, Lausanne. — Redaktionssekretär: Dr. jur. H. Trüb, Spitalgasse 14, Bern. Rédacteurs: M. le Dr J. Geiser, médecin, Oberwil (Bâle-Campagne), M. le Dr A. Guisan, médecin, Place Bel-Air 4, Lausanne. — Secrétaire de la rédaction: M. Trueb, Dr en droit, rue de l'hôpital 14, Berne.	Heft 9 Seite 71—78
Annoncen-Regie: RUDOLF MOSSE, ZÜRICH • Publicité: RUDOLF MOSSE, ZÜRICH		

INHALTSVERZEICHNIS: Vom Fanatismus gegen die Impfung. 71. — Aertzliche Grenzpraxis. 72. — Vom Büchertisch. 73. — Gedankensplitter. 75. — Bekanntmachungen — Sociétés: Kongresskalender 1924. 76. — Schweizerische Röntgengesellschaft. 76. — Société suisse de Radiologie. 76. — Circolo Medico di Lugano. 76. — Aerztesyndikat für die Wahrung wirtschaftlicher Interessen. 78.

Unberechtigter Nachdruck ist untersagt. — Toute reproduction d'article non autorisée est interdite.

Für die in der „Schweiz. Ärztezeitung“ erscheinenden Artikel trägt der Verfasser die Verantwortung.

Les articles du « Bulletin professionnel » n'engagent que la responsabilité de leurs auteurs.

Vom Fanatismus gegen die Impfung.

Sonderegger erzählt in seiner Selbstbiographie (Frauenfeld 1898), wie das Schicksal des im Jahre 1882 vom Volke verworfenen eidgenössischen Epidemiengesetzes bestimmt war durch die darin enthaltenen Impfparagraphen. «Ich war durchaus der Meinung,» schreibt Sonderegger, «dass zuerst ein Epidemiengesetz im allgemeinen und später ein Impfgesetz im besondern vorgelegt und jedes für sich erlassen werden sollte. Der ganze epidemische Fanatismus gegen die Impfung, welcher kurzweg alle Krankheits- und Todesfälle der Kinder aufgebürdet wurden, war nicht mit Gründen zu bekämpfen; man musste mit ihm rechnen, ihm ausweichen und ihm nicht auch das Epidemiengesetz mit seinen weitgehenden Forderungen für Prophylaxis und öffentliche Gesundheitspflege überantworten. Ich stand ganz allein. Liebe alte Freunde sahen in der von mir vorgeschlagenen Trennung der Materien eine Unwissenschaftlichkeit und Unehrlieh-

keit! Unter meinem lebhaften Proteste und der Voraussage des gänzlichen Misserfolges wurde das Epidemiengesetz mit dem roten Tuche der Impfparagraphen geschmückt. Dass die Niederlage aber gar so glänzend würde, 254,340 Verwerfende gegen 68,027 Annehmende, das hatte auch ich nicht erwartet. Im Volke und in der Tagespresse galt ich kurzweg als der Vater des Gesetzes; bei der Referendumsgemeinde St. Gallen wurde ich ausgepiffen, auch von Impfgegnern mehrmals nachts aufgeweckt und mit Schimpfwörtern überschüttet. Ich war nicht weise genug, das ganz ruhig hinzunehmen, und wurde stolz auf die erlittene Kränkung; aber ich schwieg wenigstens und hütete mich wohl, die nächsten vier Jahre jemandem zu sagen, wie ich zu dem verworfenen Gesetz gestanden. Warum trat ich seiner Zeit nicht lieber aus der Kommission aus? Weil ich alsdann in den Reihen der Impfgegner mitgezählt worden wäre. Das verbot mir mein

ärztliches Gewissen. Wiederkommen! war die Losung.

Bei diesem Anlasse zwei Impfanekdoten: Die pockenkranken Bourbakis von 1871 im Marolanispitale hatten alle im Livret eingetragen: «vacciné»; alle schworen hoch und teuer, man habe sie niemals geimpft. Der Militärarzt habe gesagt, das sei ein Unsinn und habe allen eingeschrieben, ohne einen einzigen anzurühren. Diese «vaccinés» hatten Pocken und starben daran! So macht man Statistik.

Ein alter Naturarzt und Aerztefeind, der an Carcinom starb, verfasste sich selber folgende, in gewohnter Form gedruckte und verschärfte Todesanzeige: «Am 3. März 1883 starb nach langen, unsäglichen Leiden infolge erlittener Impfvorgiftung und darnach während 23 Jahren von seiten seiner Aerzte an ihm geübter Medizinvergiftung, im 59. Lebensjahre Herm. Theod. Hahn.»

Nach zwei Jahren (2. November 1884) reichte die Aerztekommission dem Bundesrate einen neuen Entwurf eines Epidemiengesetzes ein, dieses Mal ohne alle Impfparagraphen, aber mit der Bestimmung, dass der Bund die Hälfte der Auslagen für Schutzmassregeln bezahle. Wenn ein einzelner junger Mann Medizin studieren will, kostet das viel Zeit und Geld; wenn ein ganzes Volk Medizin studieren und Experimente anstellen will, muss es wohl entsprechend mehr kosten. Im Mai 1885 wurde die Motion eines Epidemiengesetzes auch im Nationalrate wieder gestellt und jetzt ging's durch, ohne dass das Referendum angebeht worden wäre. Es war ein Kompromiss, bei dem der treue Freund der Volksgesundheitspflege, Bundesrat Dr. Deucher, leider das Beste preisgeben musste — die Anordnung einer ausgiebigen Prophylaxis.»

Aerztliche Grenzpraxis.

Aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich.

In Sachen Dr. L. in Jestetten, Baden, Rekurrent gegen eine Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens vom 30. Dezember 1921, betreffend Ausübung des Arztberufes auf Schweizergebiet,

hat sich ergeben:

A. Gestützt auf die Eingaben der Aerztesgesellschaft des Bezirkes Bülach und des in Rafz praktizierenden Arztes Dr. H., betreffend illoyale Ausübung der Grenzpraxis durch den Jestetter Arzt Dr. L., verbot die Direktion des Gesundheitswesens mit Verfügung vom 30. Dezember 1921 diesem:

1. die Abhaltung regelmässiger Sprechstunden durch Errichtung einer ständigen Sprechstundenstation in Rafz oder einem andern Ort des zürcherisch-deutschen Grenzgebietes,
2. die Abgabe von Medikamenten irgendwelcher Art an seine Schweizerklientel ausser im Falle dringender Lebensnot,
3. verpflichtete sie Dr. L., seinen Schweizer-Patienten künftighin nach Massgabe der zürcherischen Taxordnung Rechnung zu stellen, und drohte ihm
4. an, im Zuwiderhandlungsfalle durch das Statthalteramt Bülach nach Massgabe

der kantonalen zürcherischen Rechtsmittel, eventuell unter Vorstelligwerden bei der deutschen zuständigen Behörde durch das Mittel der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin gegen ihn vorzugehen.

B. Gegen diese Verfügung rekurierte Dr. L. innert nützlicher Frist an den Regierungsrat, worin er:

1. behauptet, dass die Anschuldigung wegen Medikamentenabgabe an die Patienten falsch sei,
2. bestreitet, dass ihm eine schweizerische Behörde irgendwelche Vorschriften betreffend Innehaltung der zürcherischen Taxordnung machen könne und dass ein Entsprechen ganz von einem freiwilligen Entgegenkommen seinerseits abhänge, und
3. die Aufhebung von Dispositiv 4 der zitierten Verfügung verlangen müsse, weil er dadurch gewissermassen unter schweizerische Polizeiaufsicht gestellt werde.

C. Die Aerztesgesellschaft des Bezirkes Bülach sowohl, als Dr. H. in Rafz, beantragen Abweisung des Rekurses.